



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

06. März 2019
Seite 1 von 4

[REDACTED]
[REDACTED]
nur per E-Mail

[REDACTED]@[REDACTED].de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihre Mail vom 06.02.2019 an die Poststelle des MKFFI

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 06.02.2019 nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Soweit schutzwürdige Belange entgegenstehen, wird der Antrag abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

I.

Mit Mail vom 06.02.2019 beantragten Sie die Übersendung

1. der „bis zum 08. August 2018 gültigen Dienstanweisung an die Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) über die Verwaltungspraxis in Bezug auf bei der USK zur Alterskennzeichnung vorgelegte Computerspiele“, die Kennzeichen gem. § 86a StGB enthalten sowie
2. Gutachten, Ausarbeitungen, rechtliche Bewertungen oder ähnliche Dokumente im Zusammenhang

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- a) mit dieser Dienstanweisung
- b) mit der ab dem 09. August 2018 vorgenommenen Änderung der Verwaltungspraxis in Bezug auf vorgelegte Computerspiele, die Kennzeichen nach § 86a StGB verwenden.

II.

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei der Stelle vorhanden sind.

Zu Nr. 1) teile ich Ihnen mit, dass es eine entsprechende Dienstanweisung der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ständigen Vertreter nicht gibt und zu keinem Zeitpunkt gegeben hat. Die Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) erlassen die Verwaltungsakte zur Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien gemäß § 14 Jugendschutzgesetz im Rahmen geltender Gesetze unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung. (vgl. z.B. das sog. „Wolfenstein-Urteil - OLG Frankfurt Urteil vom 18. März 1998; Az. 1 Ss 407/97; NStZ 1999, 356ff.) oder

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Frankfurt&Datum=18.03.1998&Aktenzeichen=1%20Ss%20407%2F97>

Eine Dienstanweisung kann ich Ihnen also nicht übersenden.

Entsprechend vermag ich Ihrer Bitte (2a), dieser Dienstanweisung zugrundeliegende Gutachten etc. zu übersenden, ebenfalls nicht nachzukommen.

Zu Nr. 2b) teile ich Ihnen mit, dass die im August 2018 geänderte Verwaltungspraxis, in deren Folge auch Computerspiele auf Trägermedien, die Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB enthalten, in das Verfahren zur Alterskennzeichnung bei der USK aufgenommen werden können, maßgeblich eine Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart berücksichtigt (vgl. <http://vdvc.de/blog/wp-content/uploads/2018/05/Verfahren.pdf>).

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das IFG NRW den Zugang zu Informationen nicht schrankenlos gewährt, sondern in den §§ 6 bis 9 IFG NRW Ausschlussgründe aufgrund entgegenstehender schutzwürdiger Belange vorsieht.

Daher ist Ihr Antrag über die vorstehenden Informationen hinaus abzulehnen.

Weitere Informationen oder Unterlagen bilden zum einen den Willensbildungsprozess innerhalb der Landesregierung ab und sind daher gem.

§ 7 Absatz 2 lit. a IFG NRW geschützt.

Zum anderen würden durch das Bekanntwerden der Informationen Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart werden, so dass ein Informationszugang gem. § 6 lit. c IFG NRW insoweit abzulehnen ist.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de

Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet:

Landesbeauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

